

## **Richtlinie über die Arbeit der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher in der Stadt Hohnstein**

Aufgrund von § 67 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Richtlinie über die Arbeit der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher der Stadt Hohnstein beschlossen:

### **I. Aufgaben der Ortschaftsräte**

In Kenntnis und abweichend von § 67 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) und des § 14 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohnstein vom 01.08.2009 erfüllen die Ortschaftsräte der Stadt Hohnstein folgende Aufgaben in ihren Ortschaften:

1. Die Wahrnehmung des Anhörungs- und Vorschlagsrechtes zur Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.
2. Die Wahrnehmung des Anhörungs- und Vorschlagsrechtes zu Festlegungen der Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.
3. Die Wahrnehmung des Anhörungs- und Vorschlagsrechtes zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze.
4. Die Achtung über die Pflege des Ortsbildes, über die Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie die Anwendung der Baumschutzsatzung. Ein kleiner Grünanlagenfond steht zur freien Verwendung zur Verfügung.
5. Die immaterielle Unterstützung und Förderung der Führung von Ortschroniken. Die Finanzierung von Sachausgaben für diese Zwecke sind mit der Stadtverwaltung abzuklären.
6. Die immaterielle Unterstützung, Achtung und Förderung der Jugendeinrichtungen und der Seniorenbetreuung.

7. Die immaterielle Förderung und Unterstützung des Vereinslebens und der ortstypischen Traditionen und der damit verbundenen Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums.
8. Die umfangreiche Information der Einwohnerschaft und die Wahrnehmung der Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

## **II. Aufgaben der Ortsvorsteher**

In Kenntnis von § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) erfüllen die Ortsvorsteher der Stadt Hohnstein folgende Aufgaben in ihren Ortschaften:

1. Die Einberufung, Durchführung, Protokollierung und Dokumentation von mindestens 4 öffentlichen Sitzungen und einer Ortsbegehung im Kalenderjahr. Die Protokolle sind umgehend der Stadtverwaltung zuzustellen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und die Abrechnung der Sitzungsgelder muss bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres gegenüber der Stadtverwaltung erfolgen.
2. Die Wahrnehmung der Funktion des ersten Ansprechpartners für die Einwohner. Damit ist die Durchführung von Sprechstunden oder die Bekanntgabe der Erreichbarkeit für die Einwohner verbunden.
3. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit über Ortschaftsangelegenheiten, insbesondere die Nutzung der zur Verfügung stehenden Rubrik im Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein.
4. Die Verantwortung, Schlüsselgewalt und Kontrolle über die Nutzung der Ortschaftsverwaltung.
5. Das Mitwirken zur Aufklärung von Sachverhalten im Zuge von behördlichen Ermittlungen.
6. Nach Möglichkeit die Teilnahme und Anwesenheit bei örtlichen Veranstaltungen und behördlichen Vor-Ort-Beratungen.
7. Das Führen, Zusammentragen und das Abstimmen eines örtlichen Veranstaltungskalenders und die Weitergabe der Termine an die Stadtverwaltung.
8. Die schnelle Information der Stadtverwaltung über wichtige Angelegenheiten und Ereignisse in der Ortschaft, die ein umgehendes Handeln der Stadtverwaltung erfordern.
9. Die umgehende Weiterleitung von Bürgeranliegen an die Stadtverwaltung.
10. Die schnelle Information der Stadtverwaltung über begangene Ordnungswidrigkeiten sowie Verstöße gegen örtliches Satzungsrecht durch Einwohner oder Fremde.
11. Die Funktion als erster Ansprechpartner für die Jugendclubs und Seniorenbetreuer.

### **III. Arbeitsweise der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher**

1. In Ergänzung von § 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) richtet sich die Arbeitsweise der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher nach den für Sie zutreffenden Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Hohnstein vom 01.08.2009.
2. Das Schriftgut der Ortschaftsverwaltung sowie die Dokumentation der Angelegenheiten der Ortschaft sind spätestens mit Ablauf von 2 Wahlperioden dem Archiv der Stadtverwaltung Hohnstein zur Archivierung zu übergeben.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie über die Arbeit der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher in der Stadt Hohnstein tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Hohnstein, den 16.12.2009

gez. Daniel Brade  
Bürgermeister

Siegel